



**Bundesverband der
Lebensmittelkontrolleure e.V.**



Die neue EU-Kontrollverordnung
Was kommt auf Überwachung und Wirtschaft zu?

Kontrollmanagement globaler Warenströme:
(neue) Herausforderungen für die Vor-Ort-Überwachung?

Anja Tittes

„BLL Symposium Lebensmittelkontrolle - heute und morgen“ April 2014

Martin Müller : Die Situation der amtlichen Lebensmittelüberwachung – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Kontrollpraxis

- ✓ Sehr gute Rechtssetzung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in der EU und daraus folgend in der Bundesrepublik Deutschland, die zur konsequenten Anwendung bereitsteht.
- Durch einen falschen föderalpolitischen Gesamtansatz leidet der Verbraucherschutz durch kleinteilige Strukturen.
- Bessere Zusammenarbeit, Vernetzung und Datenaustausch auf allen Ebenen notwendig
- „Noch so perfekte Regelungen und Vorgaben reichen nicht aus, wenn sie in der Praxis der in Deutschland immerhin mehr als 400 zuständigen Behörden nicht effizient umgesetzt werden“, so Friedhelm Hufen auf dem Lebensmittelrechtstag 2009 in Wiesbaden.
Dieser letzte Satz drückt eigentlich das ganze „Überwachungsdilemma“ aus.

Kontrollmanagement globaler Warenströme:

Agenda

Herausforderungen aus Sicht des BVLK

vorhandene Schnittstellen mit ihren Stärken und Schwächen

Perspektive

Fazit

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Nichts ist so international wie Lebensmittelherstellung/-produktion und -handel und gleichzeitig ist nichts so lokal, wie die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland (über 400 Lebensmittelüberwachungsämter mit örtlicher Zuständigkeit, 35 staatliche Untersuchungseinrichtungen).





Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure
Deutschland e.V.

Kontrollmanagement globaler Warenströme



**Herausforderung
- föderales System -**



Kontrollmanagement globaler Warenströme

Herausforderung

Vereinheitlichung Kontrollstandards



Kontrollmanagement globaler Warenströme

➤ **VO (EG) Nr. 882/2004 Art. 8**

(1) Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen anhand von dokumentierten Verfahren durch. Diese Verfahren umfassen Informationen und Anweisungen für das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt (...).

➤ **VO (EU) 2017/625 Art. 12**

(1) Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen nach dokumentierten Verfahren durch. Diese Verfahren decken die Prüffelder für Kontrollverfahren ab, die in Anhang II Kapitel II aufgeführt sind, und umfassen Anweisungen für das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt.

➤ **AVV RÜb § 5 Qualitätsmanagement-Systeme**

(1) Die zuständigen Behörden richten Qualitätsmanagement-Systeme ein, die sich an den aktuellen Normen, insbesondere der EN ISO/IEC 17020 und DIN EN ISO 9001, orientieren (weltweit gültige Norm für Qualitätsmanagementsysteme).

Kontrollmanagement globaler Warenströme

- LAV Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz (AG QM) – erstellt länderübergreifende Konzepte und Dokumente.
- Bundesländer haben diese bei der Gestaltung ihrer länderspezifischen QM-Systeme zu beachten und einfließen zu lassen:

Die QM-Systeme umfassen Qualitätsstandards für mindestens folgende Bereiche:

- Durchführung der amtlichen Kontrolle
- sachgerechte Entnahme von amtlichen Proben, Aufbewahrung, Weiterleitung an die Prüflaboratorien
- Treffen und Durchführung der notwendigen Anordnungen und Maßnahmen
- angemessene Ausbildung und Schulung des Kontrollpersonals in Zusammenhang mit Anhang II der VO (EG) Nr. 882/2004
- Organisation der zuständigen Behörden
- technische Mindestausrüstung der Kontrollbehörden
- Bearbeitung von Beschwerden
- Kommunikations-, Informationsabläufe und Ablaufschemata
- Auditverfahren nach Art. 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Durchführung der amtlichen Kontrolle Art. 9 VO (EU) 2017/625

Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden unterziehen alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen; dabei berücksichtigen sie
- a) die festgestellten Risiken in Verbindung mit ... (... wie bisher)
 - b) **alle Informationen**, die darauf hindeuten, **dass die Verbraucher** insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung des Lebensmittels **irreführt werden könnten**;

Kontrollmanagement globaler Warenströme

- (2) Die zuständigen Behörden führen regelmäßig in angemessenen zeitlichen Abständen, die **risikobasiert** festgelegt werden, **amtliche Kontrollen** durch, **um etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Verstöße aufzudecken.**
- (5) Amtliche Kontrollen werden nach Möglichkeit so durchgeführt, dass der administrative Aufwand und die *Beeinträchtigung der Betriebsabläufe für die Unternehmer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden, ohne damit aber die Wirksamkeit der Kontrollen zu beeinträchtigen.*

Kontrollmanagement globaler Warenströme



Anpassung der „Allgemeinen Kriterien der risikoorientierten Kontrolle von Betrieben“ nach § 6 AVV RÜb notwendig (incl. der zentralen QM-Dokumente)

- Wo lohnt sich Betrug ?
- Bei welchen Lebensmitteln sind Verfälschungen analytisch nachweisbar?
- In welcher Branche lohnen sich Dokumentenfälschungen besonders?
- etc.

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Herausforderung

sachgerechte Entnahme von amtlichen Proben, Aufbewahrung, Weiterleitung an die Prüflaboratorien

Artikel 36 VO (EU) 2017/625 Probenahme bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden

(1) Im Fall von Tieren und Waren, **dürfen Proben**, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, die die zuständigen Behörden beim Unternehmer angefordert haben, **ohne sich zu erkennen zu geben**, für die Zwecke einer amtlichen Kontrolle verwendet werden.

(2) Die zuständigen Behörden ergreifen nach Erhalt der Proben alle Maßnahmen, damit die Unternehmer, von denen diese Proben gemäß Absatz 1 angefordert wurden,

a) darüber **unterrichtet** werden, dass diese Proben im Rahmen einer amtlichen Kontrolle entnommen und gegebenenfalls zum Zweck einer amtlichen Kontrolle analysiert oder getestet werden, und

b) von dem Recht auf ein **zweites Sachverständigengutachten** gemäß Artikel 34 Absatz 1 Gebrauch machen können, wenn die in jenem Absatz genannten Proben analysiert oder getestet werden.

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Herausforderung

Treffen und Durchführung der notwendigen Anordnungen und Maßnahmen

Artikel 138 VO (EU) 2017/625

Maßnahmen im Fall eines festgestellten Verstoßes

- i) sie ordnen an, dass für einen angemessenen Zeitraum alle oder ein Teil der Tätigkeiten des betreffenden Unternehmers ausgesetzt **sowie gegebenenfalls die von dem Unternehmer betriebenen oder genutzten Internetseiten abgeschaltet werden**

- **Zuständigkeit der Probenahme**
- **Zuständigkeit für die Abschaltung der Internetseiten**

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Herausforderung

Treffen und Durchführung der notwendigen Anordnungen und Maßnahmen

Artikel 139 Sanktionen VO (EU) 2017/625

- (1) Die Mitgliedstaaten regeln die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Umsetzung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Regeln bis zum 14. Dezember 2019 mit, und sie teilen ihr auch jede spätere Änderung, die sich auf diese Regeln auswirkt, unverzüglich mit.

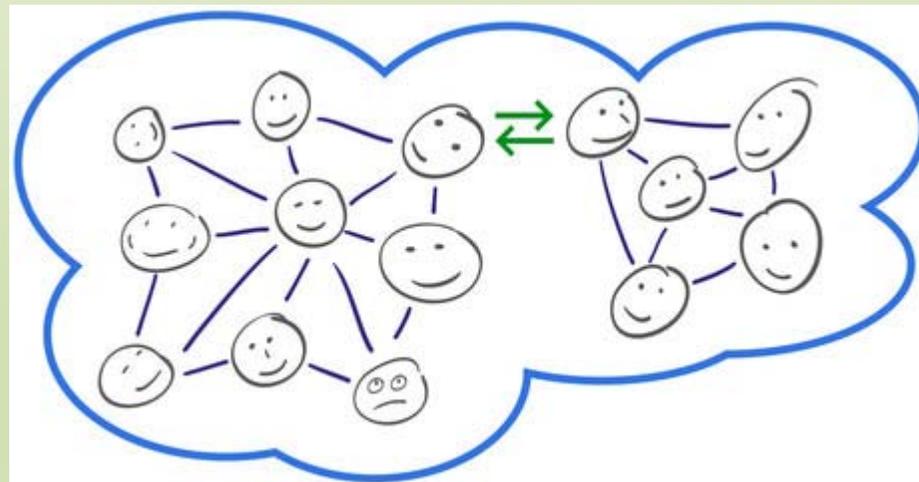
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die finanziellen **Sanktionen bei Verstößen** gegen diese Verordnung oder gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, **die betrügerischen oder irreführenden Praktiken entspringen**, im Einklang mit nationalem Recht entweder **mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil** für den Unternehmer entsprechen **oder** gegebenenfalls **als Prozentsatz des Umsatzes** des Unternehmers festgelegt werden.

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Herausforderung

Kommunikations-, Informationsabläufe und Ablaufschemata

Information – Kommunikation – Datenaustausch und Vernetzung



Kontrollmanagement globaler Warenströme

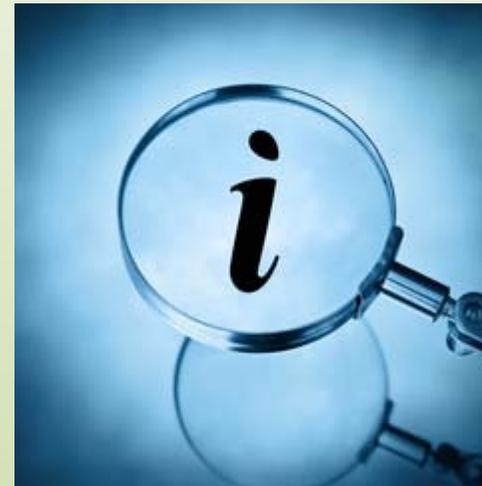
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten stärken

Die bisherigen Bestimmungen über die Amtshilfe zwischen den Mitgliedsstaaten werden mit der neuen Kontrollverordnung deutlicher und klarer gefasst. Das gilt auch für den Aufgabenbereich der nationalen Verbindungsstellen, die für den Informationsfluss zwischen den Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Bekämpfung von grenzübergreifenden Verstößen wird dadurch erleichtert.

- ✓ integriertes Informations-Management-Systems (**IMSOC**) – Erleichterung des computergestützten Austauschs von Informationen zwischen Behörden, Erhöhung der Transparenz der Kontrollergebnisse sowie von amtlichen Entscheidungen
- ✓ insbesondere das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED kann in Echtzeit rückverfolgt werden und erreicht die Behörde der Grenzkontrollstelle, bevor die Sendung tatsächlich an der Unionsgrenze ankommt
- ✓ zudem werden bestehende Informationssysteme wie zum Beispiel das Trade Control and Expert System (TRACES) und das Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) integriert.

nationale und europäische Informationsquellen (für Lebensmittelkontrolleure)

- iRASFF, RAPEX
- FIS-VL, (*TRACES*, *BeoWarn*)
- BALVI
- Ämter (Gewerbe, Gesundheit, Landwirtschaft, Untersuchungsämter)
- lebensmittelwarnung.de
- Medien (Presse, Funk und Fernsehen, Internet [Suchmaschinen, Behördensites])
- Zoll
- Netzwerke BVLK/EWFC/IFEH („kurzer Dienstweg“)



Kontrollmanagement globaler Warenströme

FIS-VL

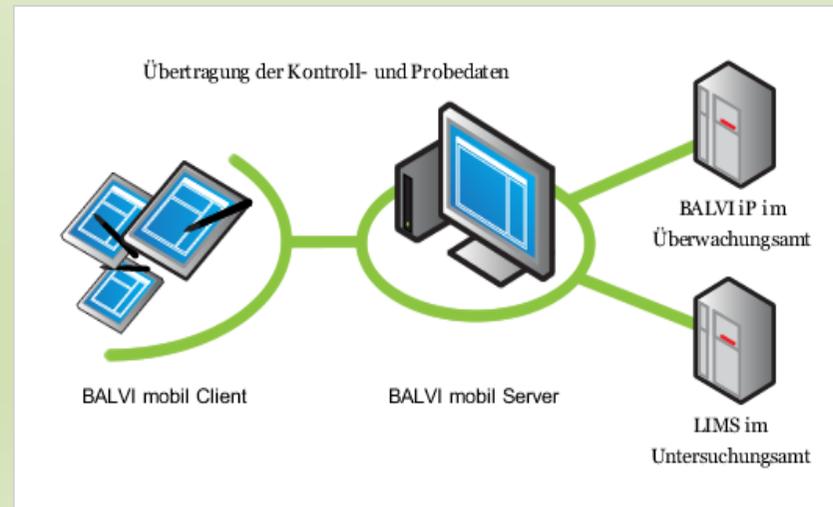
Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- ✓ Zentrales Dokumentenmanagementsystem, das von Mitarbeitern aller Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene genutzt werden kann, die sich mit Aufgaben aus dem Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit beschäftigen (etabliert 2005 im Zuge der BSE Krise als Ergebnis der Schwachstellenanalyse der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Hedda von Wedel -> Informationsmanagement zwischen Bund und Ländern im gesundheitlichen Verbraucherschutz muss dringend verbessert werden) .
Alle 16 Bundesländer, verschiedene Bundesbehörden sowie eine Reihe weiterer Einrichtungen und Arbeitsgruppen sind mittlerweile im FIS-VL vertreten und benutzen das System als tägliches Arbeitsmittel).
- *selektiver Zugriff* (Ordner Bundesland, Verbraucherschutz allgemein)

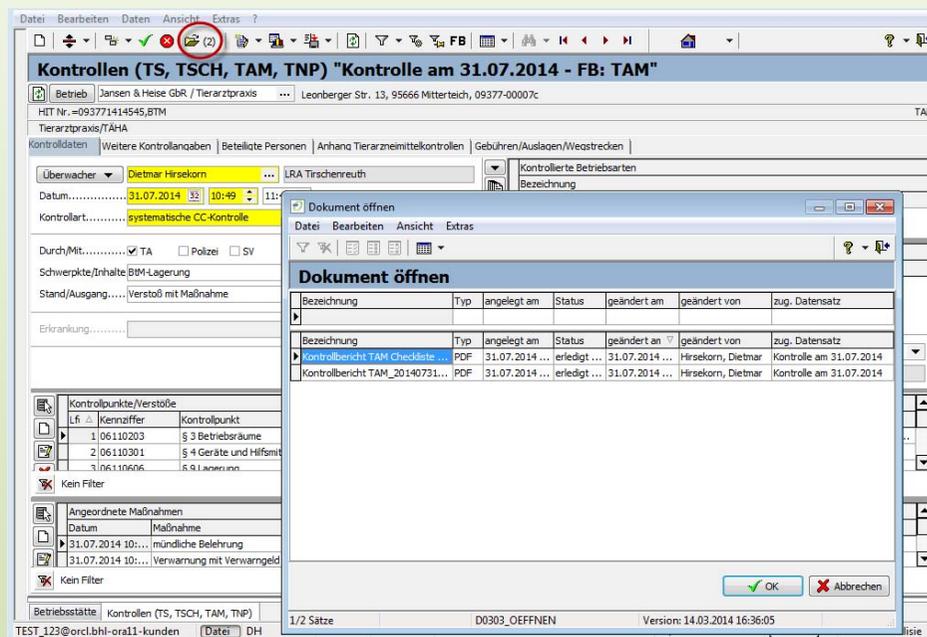
Kontrollmanagement globaler Warenströme

BALVI

- ✓ **Bundesweit von den Behörden eingesetzte Datenbank zur Erfassung und Auswertung von Betriebs- und Kontrolldaten der Veterinär- und Lebensmittelkontrollen**
- BALVI richtet sich an Mandantenstruktur aus, d.h. Landkreis/Kreisfreie Stadt sind Besitzer der Daten! Zugriff nur für die Betriebe mit eigener örtlicher Zuständigkeit.



Kontrollmanagement globaler Warenströme



- Zugriff der OLB auf kommunale Daten nicht überall möglich (fehlende Landesserver
Gründe: Einhaltung Datenschutz und Datenhoheit der untersten Behörden!
Hersteller- und risikoorientierte Probenplanung ???)

BALVI

Nachteile der fehlenden Landkreis –und länderübergreifenden Vernetzung im Vollzug:

- erhebliche Informationsdefizite über lebensmittelsicherheitsrelevante Eingriffe in unternehmerische Tätigkeiten (Betriebsbeschränkungen, Teilschließungen, Gewerbeuntersagungen, Produktsperren usw. sowie über entnommene Proben, Untersuchungsparameter, Ergebnisse, Auflagen und Sanktionen)
- diese wichtigen Informationen müssen genauso über BALVI (und/oder FIS-VL abrufbar werden, wie z.B. Ausnahmegenehmigungen nach § 68 a LFGB!)

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Gewerbeämter



- Bisher kamen / kommen Informationen zu Gewerbemeldungen (Neuanmeldung, An-, Um-, und Abmeldungen) sporadisch, deutlich verspätet und oftmals mit einer diffusen Bezeichnung der Gewerbetätigkeit, keine einheitlichen Bezeichnungen- > erhöhter Rechercheaufwand!

Kontrollmanagement globaler Warenströme

**Es ist aber wichtig, zu wissen,
WER sich WO und WOMIT
am Markt bewegt!**

Beispiele:

- „Transport“ oder „Internationaler gewerblicher Güterfernverkehr“
- „Handel mit Waren aller Art und Dienstleistungen aller Art“
- „Handel mit Sport-, Wellness- und Gesundheitsprodukten“
- „Veranstaltungsservice – Feste mit Flair“
- „Vertrieb und Verkauf von Naturprodukten“
- „Versorgung im Reisebus“

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Gewerbeämter

- ✓ Besserung ist eingetreten mit der XGewerbeanzeige
(elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an empfangsberechtigte Stellen nach § 3 Absatz 4 der Gewerbeanzeigerverordnung, seit 01.05.2017 in Anwendung)
- Nachteil: Übermittlung aller Betriebsarten

Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

- Meldepflicht des Lebensmittelunternehmer nach Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 bei der amtl. Lebensmittelüberwachung (neben der Meldung beim Gewerbeamt)
- Erfolgt nur unzureichend!
- Fehlende „Motivation“ des Lebensmittelunternehmers, da diese fehlende Meldung nicht sanktioniert werden kann (Verwaltungsverfahren aufwändig und keine Bestrafung!).
- vermehrte Konsequenz: nach Kenntnis - Betriebsschließungen bis die lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen hergestellt sind

Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

drei praktische Beispiele aus einer Landkreisverwaltung

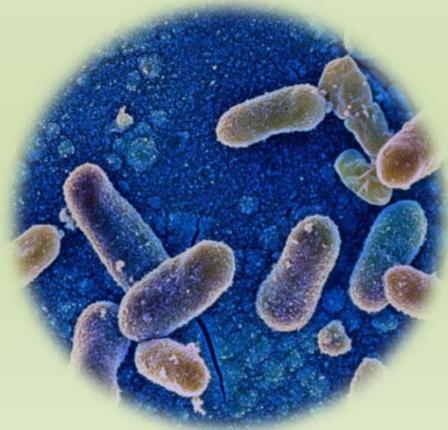
- Dönerimbiss
- Grillstand
- Getränkeabfüller

Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Dönerimbiss

wurde ohne Meldung an die zuständige Behörde eröffnet

Bei Erstkontrolle Dönerspieße vorgefunden,
die aus Polen stammten. Es wurden
labortechnisch Salmonellen nachgewiesen.



Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Dönerimbiss

- ➔ Beschlagnahme und Anordnung der unschädlichen Beseitigung unter Aufsicht, da bei den weiteren Ermittlungen aufgedeckt wurde, dass die
- Dönerspieße in einem privaten PKW ohne Tiefkühlung geliefert worden sind (Hinweis durch Streife der Bundespolizei)
 - die polnische Firma zum Lieferzeitpunkt nicht mehr existierte (Herkunft nicht geklärt)
 - aufgrund des mikrobiologischen Befundes



Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Grillstand

nicht angemeldeter Grillstand wurde aufgrund Beschwerde kontrolliert



sofortige Schließung des Grillstandes bis zur Gewährleistung der lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen

Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Getränkeabfüller

Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Produktionsstätte ohne Information,
Vertrieb bundesweit sowie in angrenzende Mitgliedsstaaten vorgesehen gewesen



Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Getränkeabfüller



Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Getränkeabfüller



➔ Schließung bis zur Gewährleistung der lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen sowie Sicherstellung der Produkte

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Finanzbehörden

Fehlender Informationsaustausch !



Nachteile - praktisches Beispiel



In einer Gaststätte werden große Mengen Pangasius-Filet vorgefunden.

Auf der Speisekarte taucht dieser nicht auf, dafür aber verschiedene Gerichte mit Seezunge. Wie (meist) üblich, sind die Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen) gerade beim Steuerberater und der ist gerade im Urlaub.

Derzeit ist kein Abgleich mit dem Finanzamt im Verdachtsfall möglich; über welchen Zeitraum welche Menge Pangasius bezogen und verkauft wurde und ob überhaupt jemals Seezunge bezogen wurde???

Landwirtschaftsbehörden



- Kein optimaler Datenaustausch
- Beispiel: Pflanzenschutz, Vorernteuntersuchungen → welche Betriebe wurden von den Landwirtschaftsbehörden überprüft, in welchem Betrieb wurden Proben entnommen und mit welchem Ergebnis; welcher Betrieb hat Vorernteuntersuchungen durchgeführt... ?
- Glaubwürdigkeit der Behörden bei „Mehrfachbefragungen“...?

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Perspektive Vorschläge / Wünsche



Kontrollmanagement globaler Warenströme



- **Datenhoheit / Datenschutz auf den Prüfstand** stellen (die Daten und Informationen sind selektiv vorhanden, jedoch werden sie mangels Vernetzung nicht an die jeweils zuständigen oder geeigneten Kollegen weiter geleitet !)

Kontrollmanagement globaler Warenströme



- Bundesweites, **zentrales Gewerberegister** mit Angabe des detaillierten Geschäftsgegenstandes und Zugriff der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Registrierung mit Registriernummer ähnlich Futtermittelhersteller gemäß VO (EG) Nr. 183/2005

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers



- Ordnungswidrigkeitenbewährung des Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 in der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung

Meldepflichten des Lebensmittelunternehmers

Vernetzung mit den örtlichen Industrie- und Handelskammern
sowie Handwerkskammern

- regional organisierte, branchenübergreifende Verbände aus Unternehmern und Wirtschaftsunternehmen
- berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts
- übernehmen Aufgaben der Selbstverwaltung der regionalen Wirtschaft
- bilateraler Datenaustausch über neue Mitglieder, Änderungen oder auch Abmeldungen wäre vorteilhaft



Kontrollmanagement globaler Warenströme

- Landkreis – und länderübergreifenden **Vernetzung der Lebensmittelüberwachungsbehörden** (Zugriff über Stammdaten hinaus!)
- Etablierung einer **zentralen Probenahmedatenbank** mit Zugriff aller Lebensmittelüberwachungsbehörden (Untersuchungsparameter, Ergebnisse, Maßnahmen) -> perspektivisch Produktkennzeichnung einführen (z.B. QR-Code)
- **Vernetzung** aller vorhandenen **Datenbanken** mit **Schnittstellen** der Gewerbeämter, Finanzbehörden, Zoll, Gesundheitsämter, Landwirtschaftsämter, Untersuchungsämter, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, ggf. IHK's, Handwerkskammern, Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter sowie Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften

Kontrollmanagement globaler Warenströme

stärkere Zusammenarbeit mit Bundeszollverwaltung

- Zuständigkeit für Import (Einfuhrkontrollen), bereits Zusammenarbeit mit Veterinär-Grenzkontrollstellen, jedoch im Binnenmarkt noch ausbaufähig
- Daten werden bei Einfuhr erhoben, keine Doppelerfassung
- bundesdeutsche Behörde die deutschlandweit agiert (Generalzolldirektion mit 9 Direktionen), jedoch auch direkt vor Ort: 43 Hauptzollämter mit den ihnen nachgeordneten 271 Zollämtern sowie acht Zollfahndungsämter
- Spezialisten (z.B. Zollkriminalamt - Betrugsbekämpfung, nicht nur in BRD)



04.10.2017



Bundesverband der
Lebensmittelkontrolleure e. V.



Seite 41 von 47

Kontrollmanagement globaler Warenströme

stärkere Zusammenarbeit mit Polizeibehörden des Bundes und der Bundesländer

- Nutzung des Knowhows dieser speziellen Behörden (Bundes- und Landeskriminalamt, Kriminalpolizeidienste der örtlichen Dienststellen) sowie Polizeivollzugsdienst
- speziell im Strafprozess- sowie Ordnungswidrigkeitenrecht geschulte Kräfte (tägliche Ermittlungen)
- Unterstützung der örtlichen Behörden erfolgt bereits, ist aber ausbaufähig:

- ⇒ Unterstützung bei Fahrzeugkontrollen und Identitätsfeststellungen
- ⇒ verweigerte Kontrollen
- ⇒ Schutz des Lebensmittelkontrolleurs
- ⇒ Anforderung bei Feststellung von Straftaten



Kontrollmanagement globaler Warenströme

Etablierung eines Frühwarnsystems



verstärkte Beobachtung des Weltmarktes
(Beispiel: wirtschaftliche Entwicklungen Preisverfall /
Steigerung, Umweltfaktoren – Ernteauffälle, Fachpresse
„Handel droht Notstand mit Biolachs → siehe
Lebensmittel Zeitung 35-16“, Märkte, Tierseuchen,
betrugsanfällige Bereiche wie Bio, geschützte
geografische Herkünfte, etc.)

→ *sinnvoll Informationsaustausch zwischen Überwachung und Wirtschaft*

Kontrollmanagement globaler Warenströme

- Kommunikation von Erkenntnissen **an die Basis** der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus den Frühwarnsystemen und wissenschaftlichen Netzwerken zur Authentizitätsprüfung von Lebensmitteln und Futtermitteln.
- Weiterleitung von Erkenntnissen/Auffälligkeiten **aus** dem Bereich der amtlichen Kontrolle an die Landeskontaktstellen/BVL.
- Kommunikation / Wissensaustausch mit der Lebensmittelwirtschaft
- Relevante Eigenkontrollergebnisse der Lebensmittelunternehmen den Lebensmittelüberwachungsbehörden zugänglich machen (*EU-Rechtsnormen sowie nationale Gesetzgebung mit Grenz-, Warn-, Richt- oder Höchstwerten*)

Kontrollmanagement globaler Warenströme

Fazit

- Im lokalen Markt derzeit eher keine optimale Informationsbeschaffung !
(Im globalen Markt für lokale Behörden ...???)
- Föderalismus, Nicht-Kommunikation innerhalb einer und zwischen verschiedenen Behörden und fehlende Datenvernetzung, z.B. mittels BALVI, verhindern eine systematische amtliche Lebensmittelüberwachung und führen zu keiner optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen.
- Kontrolldefizit (siehe jährlicher Bericht des BVL)
- Problematisch, um insbesondere präventiv im Verbraucherschutz zu agieren und krimineller Energie global die Stirn zu bieten!

Kontrollmanagement globaler Warenströme



Die Vorschläge erscheinen zunächst illusorisch und nicht umsetzbar?! Diese erhöhen die Effizienz, die Motivation und die Ergebnisorientierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung und stellen den angemessenen Gegenpart zum globalen Handel dar.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung sollte beginnen, einen Strukturwandel offensiv zu diskutieren, um ihren gesetzlichen Auftrag im inzwischen globalen gesundheitlichen Verbraucherschutz noch erfüllen zu können.

Der weitere Ausbau der Zusammenarbeit von Überwachung und Lebensmittelwirtschaft ist ein essenzieller Bestandteil im Netzwerk Lebensmittelsicherheit.

Kontrollmanagement globaler Warenströme

